

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Informationsvorlage

Nr. 4-1812/14-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

24.02.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Information zum aktuellen Stand des Klageverfahrens gegen das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen, wegen der Rückforderung einer Zuweisung nach § 15 Satz 2 BbgFAG vom 29.06.2004 i.V.m. SoBEZ vom 30.05.2005 in der Fassung vom 18. Mai 2007

Luckenwalde, den 23.01.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming ist im Rahmen der Verteilung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe gegenwärtig einem Rückforderungsanspruch des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg in Höhe von **2.440.289,00 EUR** ausgesetzt. Wegen der vom Landkreis gegen den Zuweisungsbescheid vom 21.03.2013 mit Genehmigung des Kreistages (Beschluss vom 17.06.2013, Nr. 4-1547/13-I) vor dem Verwaltungsgericht Potsdam erhobenen Klage, muss derzeit noch keine Zahlung im Wege der Verrechnung an das Land erfolgen.

Wie bereits in der Vorlage zum vorgenannten Kreistagsbeschluss dargelegt, haben sich die Stadt Brandenburg an der Havel, der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, der Landkreis Spree-Neiße, der Landkreis Teltow-Fläming sowie der Landkreis Uckermark wegen der gleichen Betroffenheit in der Sache zu einem einheitlichen Auftreten nach außen und einer möglichst engen und kostengünstigen Zusammenarbeit bei der Prozessführung entschlossen. In diesem Zusammenhang wurde im August 2013 die anteilmäßige Tragung (Anteil von 1/5) der Rechtsanwaltskosten in erster und zweiter Instanz vereinbart, die der in den Gerichtsverfahren „federführenden“ Stadt Brandenburg an der Havel aufgrund der Mandatierung einer auf Verfassungs- und Verwaltungsrecht spezialisierten Anwaltskanzlei entstehen. Die Rechtsanwaltsgebühren werden nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes auf der Basis der gesetzlichen Gebühren abgerechnet. Für den Landkreis Teltow-Fläming sind dadurch bislang Kosten in Höhe von 1.767,10 € entstanden.

Für die Stadt Brandenburg an der Havel sowie die Landkreise Teltow-Fläming und Uckermark fand am 21.11.2013 eine erste mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Potsdam statt. Das Gericht erachtet die Klagen für aussichtslos und hat die Sache in allen drei Verfahren auf den 27.03.2014 vertagt, um den Parteien Gelegenheit zu geben, sich außergerichtlich mit dem Ministerium der Finanzen zu einigen. Der Prozessvertreter der Stadt Brandenburg an der Havel hat in Abstimmung mit allen anderen Beteiligten in diesem Verfahren zugesagt, mit dem beklagten Ministerium Gespräche über mögliche Vergleichsverhandlungen zu führen. Über das Ergebnis dieser Gespräche liegt noch keine Information vor. Das Gericht hat angedeutet, dass in dem Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 27.03.2014 möglicherweise die Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen der betroffenen Gebietskörperschaften notwendig beigelegt werden, um dann gemeinsam mit den Vertretern des Ministeriums der Finanzen zu einer umfassenden, für alle Beteiligten tragfähigen Lösung zur Finanzierung des Sozialhilfelausgleichs im Rahmen der SoBEZ 2005 zu gelangen. Eine Klagerücknahme kommt daher derzeit nicht in Betracht.

Dem Antrag, das verwaltungsgerichtliche Verfahren auszusetzen und die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung zur Verteilung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ VertV 2005) dem Landesverfassungsgericht vorzulegen, ist das Verwaltungsgericht Potsdam nicht gefolgt. Die Stadt Brandenburg/Havel und der Landkreis Spree-Neiße erwägen deshalb kommunale Verfassungsbeschwerde nach § 51 VerfGGBbg gegen die vorgenannte landesrechtliche Verordnung zu erheben.

Neben dem zuvor beschriebenen fachgerichtlichen Rechtsschutz ist die zusätzliche Erhebung einer Kommunalverfassungsbeschwerde durch den Landkreis Teltow-Fläming aus rechtlicher Sicht nicht geboten. Denn sollte das Landesverfassungsgericht die Verordnung zur Verteilung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ VertV 2005) für mit der Landesverfassung, hier dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung, unvereinbar erklären, bindet diese Entscheidung die Verfassungsorgane sowie alle Gerichte und Behörden des Landes und wirkt somit mittelbar auch für den Landkreis Teltow-Fläming, auch ohne dass er Verfassungsbeschwerde erhoben hat.